

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



Deutscher Handballbund e.V. • Strobelallee 56 • 44139 Dortmund

Melanie Prell
Spielbetrieb und Recht
Rechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwältin

An die
Mitglieder des DHB-Bundestags,
Geschäftsstellen der Mitglieder,
Bundesgericht, Bundessportgericht

T +49 231 911 91 - 49
F +49 231 911 91 - 90
E melanie.prell@dhb.de

Dortmund, 06.08.2020

- Per E-Mail -

**Amtliche Bekanntmachung gemäß § 50 DHB-Satzung
Bundesrats-Beschluss zu (Ordnungs-) Änderungen COVID-19
A. Änderung der DHB-Ordnungen
B. Änderung Spielmodus und Auf-/Abstiegsregelung 2020/21 ff.**

Das DHB-Präsidium hat am 29.07.2020 mittels Umlaufbeschluss beschlossen, die Abstimmung unter den Mitgliedern des Bundesrats auf schriftlichem Wege gemäß § 33 Abs. 3 Satzung i.V.m. Art. 2 § 5 Abs. 3 Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (v. 27.03.2020) herbeizuführen.

Der DHB-Bundesrat beschließt aufgrund der aktuellen Situation bzgl. COVID-19 folgendes für den bundesweiten Spielbetrieb:

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut unter Kenntlichmachung der Änderungen (~~Text rot durchgestrichen~~ = Textstreichung; Text blau unterstrichen = Texteingfügung):

A. Änderung der DHB-Ordnungen

1) Der § 15 Spielordnung (SpO) wird wie folgt ergänzt:

§ 15 Zweitspielrecht

NEU (9) Für das Spieljahr 2020/21 gilt: Den Antrag auf Ausstellung des Zweitspielrechtes stellt der Erstverein bei seiner zuständigen Passstelle. Der Antrag ist im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember eines Jahres zu stellen. Ihm ist eine Einverständniserklärung des Erstvereins beizufügen.

2) Der § 15 Spielordnung (SpO) wird wie folgt ergänzt:

§ 15 Zweitspielrecht

NEU (10) Für das Spieljahr 2020/21 gilt: Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen erstem und zweitem Wohnsitz pendeln und das Erwachsenenspielrecht ohne



vertragliche Bindung besitzen (bspw. Schüler weiterführender Schulen, Auszubildende, Soldaten, Studenten), kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren Verein (Erstverein) ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein (Zweitverein) am jeweils anderen Wohnort einmalig für das laufende Spieljahr unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden, dass die Entfernung zwischen den Vereinssitzen mindestens 75 km (Kürzeste Fahrtstrecke) beträgt.

3) Der § 19a Spielordnung (SpO) wird wie folgt ergänzt:

§ 19a Zweifachspielrecht

NEU (6) Für das Spieljahr 2020/21 gilt: Das Zweifachspielrecht ist vom 1. Juli bis 31.Dezember eines Jahres zu beantragen und gilt bis zum Ende der Spielsaison. Dem Antrag ist die Vereinbarung beider Vereine sowie die Zustimmung des Spielers/der Personensorgeberechtigten beizufügen. Pro Spieljahr kann ein Spieler das Zweifachspielrecht einmal in Anspruch nehmen. Das Zweifachspielrecht wird im Spieldausweis vermerkt.

4) Der § 19a Spielordnung (SpO) wird wie folgt ergänzt:

§ 19a Zweifachspielrecht

NEU (7) Für das Spieljahr 2020/21 gilt: Je Altersklasse dürfen abgebende und aufnehmende Vereine (bzw. alle Vereine einer Spielgemeinschaft insgesamt) jeweils max. fünf Spieler mit einem Zweifachspielrecht ausstatten.

5) Der § 19b Spielordnung (SpO) wird wie folgt ergänzt:

§ 19b Gastspielrecht

NEU (4) Für das Spieljahr 2020/21 gilt: Das Gastspielrecht ist vom 1. Juli bis 31.Dezember eines Jahres zu beantragen und gilt bis zum Ende der Spielsaison. Dem Antrag ist die Vereinbarung beider Vereine sowie die Zustimmung des Spielers/der Personensorgeberechtigten beizufügen. Pro Spieljahr kann ein Spieler das Gastspielrecht einmal in Anspruch nehmen. Das Gastspielrecht wird im Spieldausweis vermerkt.

6) Der § 38 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 38 Einteilung, Zuständigkeiten

(3) Die Dritte Liga besteht bei den Männern aus 64 und bei den Frauen aus 48 Mannschaften. Der Spielmodus (Auf- und Abstiegsregelung zwischen Dritter Liga und der darunter liegenden Liga/ Anzahl der Staffeln) werden vom Bundesrat ~~rechtzeitig vor Beginn der Spielsaison für das darauffolgende Spieljahr~~ festgelegt.

Notwendige Änderungen im Laufe der Saison (bspw. Änderung des Spielmodus nach einer Saisonunterbrechung) legt der Vorstand in Abstimmung mit der Spielkommission 3. Liga fest.

Die einheitliche Verwaltung der Dritten Liga obliegt dem DHB. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt. In diesen können auch Regelungen über Art und Höhe der Sicherheit getroffen werden, die für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche der Vereine und des DHB zu erbringen ist.

7) Die Spielordnung (SpO) wird wie folgt ergänzt:
NEU § 52 a Saisonabbruch

(1) Über einen Saisonabbruch entscheidet der Vorstand/ das Präsidium des zuständigen Verbandes (auf DHB-Ebene das Präsidium gemeinsam mit dem Vorstand).

(2) Sofern in den Bestimmungen des jeweiligen Verbandes nichts anderes bestimmt ist, findet die Quotienten-Regelung Anwendung.

Quotientenregelung: Division der Punkte durch die Anzahl der absolvierten Spiele am Stichtag XX.XX.XXXX. Der ermittelte Wert ist mit 100 zu multiplizieren und auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.

(Bsp: Punktestand am 12.3.20: 38 Punkte aus 23 Spielen; Rechnung: $38/23 \cdot 100 = 165,2$)

1. Die Tabellen werden nach der Quotientenregelung am Stichtag berechnet.

2. a) Werden einer Mannschaft Punkte außerhalb der Spielwertung aberkannt, sind sie mittels Quotientenregelung zu berechnen und von dem Wert am Stichtag von den Pluspunkten abzuziehen.

2. b) Scheidet eine Mannschaft aus der Meisterschaftsrunde aus (§ 49 SpO), so bleiben alle ausgetragenen und nicht ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft außer Ansatz. Werden einer Mannschaft Punkte außerhalb der Spielwertung aberkannt, sind sie mittels Quotientenregelung zu berechnen und von dem Wert am Stichtag von den Pluspunkten abzuziehen. Bei gleichem Punktquotienten erfolgt die Wertung:

3. Bei Parallelstaffeln erfolgt die Wertung zwischen den aufstiegsberechtigten Mannschaften ebenfalls nach der Quotienten-Regelung. Liegt hier Punktgleichheit vor, erfolgt die Wertung nach den Buchstaben b und c der nächsten Ziffer. In den dritten Ligen sind nur die Tabellenersten aufstiegsberechtigt und aus diesen werden die Aufsteiger ermittelt.

Anwendungshilfe: Zunächst wird die Quotientenregeln innerhalb der jeweiligen Staffel angewendet. Die aufstiegsberechtigten Mannschaften beider Staffeln werden dann mit ihren Quotienten (ihrer Staffel) in eine Reihenfolge gebracht. Wichtig ist, dass der zuständige Verband die Aufstiegsberechtigungen festlegt, insbesondere, wenn sich nicht-aufstiegsberechtigten Mannschaften darunter befinden. Die Quotientenregel dient der Berechnung der Tabelle. Auf- und Abstiegsregelungen sowie die Festlegung von aufstiegsberechtigten Mannschaften nimmt der zuständige Verband gesondert vor.

Bsp.: Eine Spielklasse besteht aus 2 Parallelstaffeln. Die jeweils beiden Ersten steigen gem. den Regelungen des jew. Verbandes auf. In einer Staffel steht eine Mannschaft, die nicht aufstiegsberechtigt ist, auf Platz 1. Der zuständige Verband muss im Rahmen seiner Regelungen festlegen, ob das Aufstiegsrecht an den Drittplatzierten der Staffel des nicht-Aufstiegsberechtigten geht oder gleichberechtigt auf beide Drittplatzierte der Staffeln. Entsprechend ist auch die Reihenfolge der Mannschaften anhand der Quotientenregeln zu bilden.

4. Bei gleichem Punktquotienten wird wie folgt gewertet:

a) Nach dem Ergebnis / den Ergebnissen der Spiele, die gegeneinander ausgetragen wurden, wenn alle Spiele des direkten Vergleichs vorhanden sind (kompletter direkter Vergleich). Ist dabei ein Spiel / sind dabei mehrere Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, so gilt sie als nachrangig platziert.

b) Nach dem Ergebnis der Tordifferenz in der Tabelle am Stichtag, ermittelt im Quotientenverfahren ((Tordifferenz / Anz. Spiele) x 100).

c) Nach dem Ergebnis der geworfenen Tore in der Tabelle am Stichtag, ermittelt im Quotientenverfahren ((geworfene Tore / Anz. Spiele) x 100) .

d) Nach dem Ergebnis / den Ergebnissen der Spiele, die gegeneinander ausgetragen wurden, unabhängig davon, ob der direkte Vergleich insgesamt vorhanden ist (unvollständiger direkter Vergleich). Ist dabei ein Spiel / sind dabei mehrere Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, so gilt sie als nachrangig platziert.

e) Ist mind. ein Spiel für eine Mannschaft im Verlauf der Serie als verloren gewertet worden, so gilt sie im Sinne der Abs. a bis d als nachrangig platziert.

f) In allen anderen Fällen, so auch in dem Fall, dass in den Fällen a bis d mind. ein Spiel ohne Torwertung als gewonnen gewertet wurde, entscheidet das zuständige Präsidium/ der zuständige Vorstand nach Anhörung der Spieltechnik.

8) Der § 50 Spielordnung (SpO) wird wie folgt ergänzt:

§ 50 Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung

NEU (1) h) Punkt 10 Für das Spieljahr 2020/21 gilt: Spieler ohne vertragliche Bindung (ausgenommen Jugendliche mit Doppelspielrecht) in mehr als acht Spielen je Spielsaison in einer Mannschaft der Bundesligen im Erwachsenenbereich (§ 66);

9) Der § 66 Spielordnung (SpO) wird wie folgt ergänzt:

§ 66 Spieler der Bundesligen

Für das Spieljahr 2020/21 gilt: Zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der Bundesligen sind grundsätzlich nur Spieler berechtigt, welche die entsprechende Spielberechtigung als Spieler mit vertraglicher Bindung besitzen. Volljährige Spieler ohne vertragliche Bindung dürfen von ihrem Verein in höchstens acht Bundesligen-Meisterschaftsspielen je Spielsaison eingesetzt werden; Jugendliche (= Minderjährige, s. § 18 Satz 1) mit Doppelspielrecht dürfen uneingeschränkt eingesetzt werden.

10) Der § 19 Rechtsordnung (RO) wird wie folgt ergänzt:

§ 19 Fälle des Spielverlusts

NEU (1) h) Punkt 10 **Für das Spieljahr 2020/21 gilt:** Spieler ohne vertragliche Bindung (ausgenommen Jugendliche mit Doppelspielrecht) in mehr als **acht** Spielen je Spielsaison in einer Mannschaft der Bundesligen im Erwachsenenbereich (§66 SpO);

11) Internationale Hallenhandballregeln mit DHB-Zusatzbestimmungen

Die Regel 10:1 erhält folgenden Zusatz:

Nur gültig für den Bereich des DHB:

Der DHB und seine Verbände können in ihren Bereichen abweichende Bestimmungen für den Seitenwechsel nach der Halbzeit unter Bezug auf ein geltendes Hygienekonzept treffen.

B. Änderung Spielmodus und Auf-/Abstiegsregelung 2020/2021 ff.

1) Modusänderung der Deutschen Meisterschaft B-Jugend 2021:

Die Deutsche Meisterschaft der B-Jugend wird im Jahr 2021 in folgendem Modus ausgetragen:

- Qualifikation (**1 Spieltag**)
- First4 (4 Ms. Halbfinale und Finale)
- mJ: HF und F (jeweils Hin- und Rückspiel)
- wJ: Final4

2) Modusänderung der Jugend-Bundesliga weiblich Saison 2020/21:

a) Vorrunde mit **40 Mannschaften**

b) Zwischenrunde mit 16 Mannschaften

c) Viertel Finale und Final4 wie bisher

3) Auf- und Abstiegsregelung 2./ 3. Liga Männer in der Saison 2020/21

- 2 Aufsteiger von der 3. Liga in die 2. Liga
- 3 Absteiger aus der 2. Liga in die 3. Liga
- Mind. 16 Absteiger in die 4. Liga

4) Spielmodus 3. Liga Frauen in der Saison 2020/2021 und Auf- und Abstiegsregelung 2./ 3. Liga in der Saison 2020/21

Spielmodus:

In der Saison 2020/2021 spielt die 3. Liga der Frauen einmalig in 5 Staffeln á 12 Mannschaften (60 Mannschaften).

Auf- und Abstiegsregelung:

- 3 Aufsteiger von der 3. Liga in die 2. Liga
- 3 Absteiger aus der 2. Liga in die 3. Liga
- 12 Aufsteiger in die 3. Liga
- 16 Absteiger in die Oberliga

--> Planung: 56 Mannschaften 2021/22 in 4 Staffeln

5) Spielmodus 3. Liga Saison 2021/22

Ab der Saison 21/22 spielen die 3. Liga Männer und Frauen jeweils in 4 Staffeln. In der Saison 2022/23 ist die normale Staffelstärke wieder erreicht (Männer: 64, Frauen: 48).

Mit freundlichen Grüßen,

Deutscher Handballbund e.V.



Mark Schober
Vorstandsvorsitzender



Paul Specht
Vorstand Finanzen und Recht